

Leitlinien für ehrenamtliche Mitarbeit

in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Von der Kirchenleitung am 26.09.97 verabschiedet und von der Provinzialsynode im November 1997 zustimmend zur Kenntnis genommen

Präambel

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen lebt als Teil des Volkes Gottes, berufen und ausgesandt in dieses Land.

Indem ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zusammenarbeiten und die Aufgaben aller Art auf den verschiedenen Ebenen kirchlichen Wirkens geteilt werden, wächst lebendige und lebensfähige Gemeinde als "Leib Christi" (1.Kor. 12).

Alle Getauften sind zum Priestertum aller Glaubenden berufen und von daher eingeladen, Leben und Gestalt unserer Kirche mit zu prägen (vgl. auch GrO Art. 10).

Wurzeln

Ehrenamtliche Mitarbeit hat in unserer Kirche eine bewährte Tradition.

Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lassen sich von Liebe und Engagement für die Menschen und für die Sache leiten. Dabei werden sie von Zusage und Auftrag der biblischen Botschaft getragen.

Gemeinsam orientieren sie sich an der Heiligen Schrift, an den Bekenntnissen der Kirche sowie an den jeweils in ihrem Bereich geltenden Bestimmungen und konkreten Bedingungen kirchlicher Arbeit.

Einladung zu ehrenamtlicher Mitarbeit

Alle Gemeindeglieder sind eingeladen, sich mit ihren Gaben und Fähigkeiten in die Gemeinden, Werke und Einrichtungen der Kirche sowie bei Projekten einzubringen. Auch wer nicht zur Kirche gehört, ist zur Beteiligung und Mitarbeit eingeladen.

Ehrenamtliche widmen sich neben und mit Beruflichen den verschiedenen gottesdienstlichen, seelsorgerlichen, pädagogischen, musisch-kulturellen, handwerklichen, diakonischen, missionarischen und Verwaltungsaufgaben.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können in leitende Gremien oder spezielle Aufgaben gewählt werden, wenn sie die jeweils erforderlichen Voraussetzungen mitbringen.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können in dafür vorgesehenen Stellen tätig werden, wenn sie die für diese Tätigkeit notwendige persönliche Eignung und entsprechende Qualifizierung mitbringen.

Ehrenamtliche Mitarbeit in unserer Kirche ist freiwillig und wird unentgeltlich erbracht. Ehrenamtliche stellen Zeit und Kraft, Gaben und Fähigkeiten zur Verfügung. Sie haben ein Recht auf Begleitung und Anerkennung.

Zusammenarbeit und Aufgabenteilung

Für alle leitenden Gremien in den verschiedenen Ebenen und Einrichtungen der Kirche sowie besonders für alle beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist es eine notwendige Aufgabe, Menschen zu ehrenamtlicher Mitarbeit einzuladen und sie für die verschiedenen Formen gemeindlicher und übergemeindlicher Arbeit zu gewinnen.

Damit die vorhandenen Gaben wirkungsvoll eingesetzt werden können, sollten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Aufgabenteilung und zur Zusammenarbeit untereinander bereit sein. Regelmäßiger Kontakt zwischen Mitarbeitenden und dem jeweils zuständigen Leitungsgremium ist unabdingbar.

Ehrenamtliche und Berufliche sind gleichwertige Partner, aufeinander angewiesen, und ergänzen sich. Sie begegnen sich in Achtung voreinander. Während ehrenamtlich und nebenberuflich Mitarbeitende in der gemeindlichen Arbeit eher ortsgebunden sind, können hauptberuflich Mitarbeitende schwerpunktbezogen und ortsübergreifend tätig werden.

Zusammenarbeit und Aufgabenteilung einzuüben, Ehrenamtliche in ihrer Tätigkeit zu begleiten und zu fördern, bedarf besonderer Aufmerksamkeit in der täglichen Praxis und darüber hinaus in Ausbildung, Fort- und Weiterbildung.

Beauftragung

Ehrenamtliche Mitarbeit gestaltet sich nach Umfang, Intensität usw. sehr unterschiedlich. In jedem Fall muß eine mündliche, in vielen Fällen besser eine schriftliche Beauftragung erfolgen.

Wird das Ehrenamt durch Wahl vergeben, so ist der Auftrag in den Ordnungen der betreffenden Institutionen und ihrer Organe beschrieben.

Wird ehrenamtlich der Dienst in einer Stelle übernommen, so ist eine Vereinbarung zu schließen und eine Dienstanweisung zu erstellen; in der Regel erfolgt eine Einführung im Gottesdienst.

Begleitung und Würdigung

Ehrenamtliche Tätigkeit soll in geeigneter Weise unterstützt und gefördert werden, so dass die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglichst selbständig arbeiten können.

Das zuständige Leitungsgremium soll sie regelmäßig anhören. Das zuständige Leitungsgremium soll die regelmäßige gegenseitige Information zwischen Leitungsgremium und Ehrenamtlichen sicherstellen. Es kann ein Vertreter des Leitungsgremiums als Ansprechpartner für Ehrenamtliche benannt werden.

Ehrenamtliche haben Anspruch auf einen Tätigkeitsnachweis und eine Referenz.

Ehrenamtliche sollen bei Beendigung ihrer Tätigkeit, möglichst im Gottesdienst, mit Dank und Anerkennung verabschiedet werden.

Fortbildung

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ein Recht auf Fortbildung, damit sie ihre sozialen, fachlichen und missionarischen Gaben entwickeln können.

Auf den verschiedenen kirchlichen Ebenen werden Bildungsangebote bereitgehalten, koordiniert und bekannt gemacht. Über die Beteiligung an Fortbildungen sind Bescheinigungen auszustellen.

Die Übernahme der Kosten für die Fortbildung ist zu vereinbaren.

Vertraulichkeit

Ehrenamtliche haben über vertrauliche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrem Dienst bekannt werden, Verschwiegenheit zu wahren. In besonderer Weise gilt dies in seelsorgerlichen Angelegenheiten.

Die Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch über die Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit hinaus.

Finanzielle Aufwendungen

Ehrenamtliche haben ein Recht auf Ersatz der ihnen entstandenen besonderen Aufwendungen (Sachauslagen wie Fahrtkosten, Materialkosten, Porto und Telefonverbindungen).

Die finanziellen Mittel für die Auslagen der Ehrenamtlichen sowie für Dank und Anerkennung sind in den Haushalten der verschiedenen kirchlichen Ebenen und Einrichtungen in Abstimmung mit Ehrenamtlichen zu planen.

Versicherung

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen unter dem in der Kirche üblichen Versicherungsschutz.